



Betreff

Satzung der Stadt Burg Stargard über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung)

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Bau- und Ordnungsamt	<i>Datum</i> 14.10.2019
<i>Sachbearbeitung:</i> Andy Marquardt	
<i>Verantwortlich:</i> Tilo Lorenz	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Finanzausschuss der Stadtvertretung Burg Stargard (Vorberatung)	04.11.2019	Ö
Hauptausschuss der Stadtvertretung Burg Stargard (Vorberatung)	19.11.2019	N
Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard (Entscheidung)	04.12.2019	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard beschließt die Satzung der Stadt Burg Stargard über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung) und die Billigung der Kalkulationen 2020 zu Schmutz- und Regenwasser.

Als Mengengebühr für die Abwasserbeseitigung werden folgende Gebührensätze festgelegt:

Schmutzwasser	3,22 EUR/m ³
Niederschlagswasser	1,70 EUR/m ³

Die Grundgebühren für die Schmutzwasserbeseitigung (siehe § 4 Abs. 1) werden nicht verändert.

Sachverhalt:

Die Änderung der Gebührensatzung bzw. die Anpassung der Gebührensätze für die Abwasserbeseitigung macht sich auf Grund vorliegender Kalkulationen der Abwassergebühren erforderlich. Etwaige Mehr- bzw. Mindereinnahmen sollen jeweils im entsprechenden Folgejahr ausgeglichen werden.

Für die Schmutzwasserbeseitigung ergibt sich für das Jahr 2020 keine Erhöhung bzw. Minderung im Vergleich zum Jahr 2019.

Für die Niederschlagswasserbeseitigung ergibt sich eine Minderung der Mengengebühr um 0,36 EUR/m³ von 2,06 €/m³ auf 1,70 €/m³.

Auf Grund des sich stetig verändernden Verbrauchs der Haushalte von Trinkwasser wird zukünftig weiterhin mit geringfügigen Abweichungen in Bezug auf die Mengengebühr zu rechnen sein. Bei einer stetig fortzuführenden Gebührenanpassung erfolgt die nächste Änderung zum 01. Januar 2021.

Rechtliche Grundlage:

KV M-V, KAG M-V

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

keine

Anlagen:

Kalkulation Schmutzwasser 2020

Kalkulation Regenwasser 2020

Satzung der Stadt Burg Stargard über die Erhebung von Gebühren für die
Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung)

Tilo Lorenz
Bürgermeister

Stadt Burg Stargard
Schmutzwasserentsorgung

Vorkalkulation Abwassergebühren / -entgelte 2020
Stand 27.08.2019 Änderungen vorbehalten.

Zeile		Berechnung	2018 Ist	2019 Plan	2020 Plan
1	abgesetzte Menge Schmutzwasser	m ³	159.655	154.000	155.000
2	Gebührenerlöse brutto	€	574.103	569.800	573.565
3	spezifische Gebührenerlöse brutto	€/m ³	=2:1 3,60	3,70	3,70
	Kosten netto:				
a	Betriebs- und Unterhaltungskosten	€	283.461	283.756	295.563
b	kalkulatorische Abschreibungen	€	138.179	137.341	137.950
c	kalkulatorische Zinsen	€	51.970	51.461	56.557
d	kalkulator. Auflösung BKZ	€	-38.038	-38.007	-39.599
e	kalkulator. Auflösung Fördermittel	€	-43.700	-27.318	-27.279
f	kalkulator. Abschreibungen, Zinsen, Auflösung BKZ und Fördermittel	€	b+c+d+e 108.410	123.477	127.629
g	Verwaltungskosten neu.sw (kaufm. Betriebsführ.)	€	44.012	47.214	47.946
h	Sonstige betriebl. Aufwendungen und Erträge	€	0	5	5.005
i	Umlage TAB Leitungskosten	€	17.458	22.176	22.880
j	kalkulatorische Einzelwagnisse TAB	€	625	52	625
m	Netto-Selbstkosten TAB	€	453.966	476.680	499.648
n	zzgl. USt	€	86.254	90.569	94.933
o	Selbstkosten TAB (bis 2005: Kosten gesamt)	€	540.220	567.249	594.581
p	Abwasserabgabe (ab 2006)	€	1.164	1.164	1.164
q	Verwaltungskosten Gemeinde / Stadt / ZV (ab 2006)	€			
	Vertriebswagnis (ab 2006)	€	151	151	151
r	Einzelwagnis Gemeinde /Stadt / ZV (ab 2006)	€	151	151	151
s	Summe Kosten Gemeinde /Stadt / ZV	€	1.315	1.315	1.315
4	Gesamtkosten des Jahres ohne Ausgleich aus Vorjahren	€	541.535	568.564	595.896
5	spezifische Gesamtkosten des Jahres ohne Ausgleich aus Vorjahren	€/m ³	=4:1 3,39	3,69	3,84
6	Ergebnis Erlöse ./ . Kosten des Jahres	€	=2-4 32.568	1.236	-22.331
7	Ausgleich Kostenüberdeckung / -unterdeckung aus Vorjahren	€	=8+9+10 -12.778	-21.699	-22.331
8	davon Ausgleich 1. Vorjahr	€	429	-15.115	-7.645
9	davon Ausgleich 2. Vorjahr	€	-7.013	429	-15.115
10	davon Ausgleich 3. Vorjahr	€	-6.194	-7.013	429
11	Summe Kosten des Jahres zzgl. Ausgleich aus Vorjahren	€	=4+7 528.757	546.865	573.565
11a	Zahlung der Gemeinde wg. aufgelaufener Unterdeckung	€			
11b	Summe Kosten d. Jahres u. Ausgl. aus Vj. u. Zahlung	€	=11-11a 528.757	546.865	573.565
12	spezifische Summe Kosten des Jahres zzgl. Ausgleich aus Vorjahren	€/m ³	=11:1 3,31	3,55	3,70
13	Ergebnis Erlöse ./ . Kosten des Jahres inkl. Ausgleich Vorjahre brutto	€	=2-11 45.346	22.935	0
14	aus Vorjahren in folgenden Jahren auszugleichen	€	*) 6.155	29.801	30.405
15	Summe in folgenden Jahren auszugleichen	€	=13+14 51.501	52.736	30.405

*) Berechnung der Zeile 14: = 2/3 des Wertes aus Zeile 13 des 1. Vorjahres und 1/3 des Wertes aus Zeile 13 des 2. Vorjahres

*) Berechnung der Zeile 8: = 1/3 des Wertes aus Zeile 13 des Vorjahres

Anpassung der Mengengebühr in EUR je m³ zum 01.01.2020

Entgelt vor 2020: 3,22
Anpassung um EUR/m³: 0,00
ab 01.01.2020: 3,22

Grundgebühr, umgerechnet in EUR je m³:

Summe=Erlös brutto je m³ ab 01.01.2020 (vgl. Zeile 3):

0,48
3,70

Stadt Burg Stargard
Regenwasser Grundstücksentwässerung

Vorkalkulation Abwassergebühren / -entgelte 2020

Stand 27.08.2019 Änderungen vorbehalten.

Zeile		Berechnung	2018 Ist	2019 Plan	2020 Plan
1	Menge Regenwasser Grundstücke	m ³	64.013	64.100	64.100
2	Gebührenerlöse brutto	€	124.824	132.046	108.693
3	spezifische Gebührenerlöse brutto	€/m ³	=2:1 1,95	2,06	1,70
	Kosten netto:				
a	Betriebs- und Unterhaltungskosten	€	12.517	18.913	18.425
b	kalkulatorische Abschreibungen	€	22.000	23.183	25.360
c	kalkulatorische Zinsen	€	26.156	25.385	26.764
d	kalkulator. Auflösung BKZ	€	-6.476	-6.934	-8.812
e	kalkulator. Auflösung Fördermittel	€	-2.279	-1.441	-1.460
f	kalkulator. Abschreibungen, Zinsen, Auflösung BKZ und Fördermittel	€	b+c+d+e 39.401	40.194	41.852
g	Verwaltungskosten neu.sw (kaufm. Betriebsführ.)	€	15.882	17.762	18.028
h	Sonstige betriebl. Aufwendungen und Erträge	€	5.020	7.715	5.430
i	Umlage TAB Leitungskosten	€	6.720	8.361	8.653
j	kalkulatorische Einzelwagnisse TAB	€	0	0	0
m	Netto-Selbstkosten TAB	€	79.540	92.944	92.388
n	zzgl. USt	€	15.113	17.659	17.554
o	Selbstkosten TAB (bis 2005: Kosten gesamt)	€	94.653	110.603	109.942
p	Abwasserabgabe (ab 2006)	€			
q	Verwaltungskosten Gemeinde / Stadt / ZV (ab 2006)	€			
	Vertriebswagnis (ab 2006)	€	29	29	29
r	Einzelwagnis Gemeinde /Stadt / ZV (ab 2006)	€	29	29	29
s	Summe Kosten Gemeinde /Stadt / ZV	€	29	29	29
4	Gesamtkosten des Jahres ohne Ausgleich aus Vorjahren	€	94.682	110.632	109.972
5	spezifische Gesamtkosten des Jahres ohne Ausgleich aus Vorjahren	€/m ³	=4:1 1,48	1,73	1,72
6	Ergebnis Erlöse ./ Kosten des Jahres	€	=2-4 30.142	21.414	-1.278
7	Ausgleich Kostenüberdeckung / -unterdeckung aus Vorjahren	€	=8+9+10 20.694	15.177	-1.278
8	davon Ausgleich 1. Vorjahr	€	3.950	-3.150	-2.079
9	davon Ausgleich 2. Vorjahr	€	14.377	3.950	-3.150
10	davon Ausgleich 3. Vorjahr	€	2.367	14.377	3.950
11	Summe Kosten des Jahres zzgl. Ausgleich aus Vorjahren	€	=4+7 115.375	125.810	108.693
11a	Zahlung der Gemeinde wg. aufgelaufener Unterdeckung	€			
11b	Summe Kosten d. Jahres u. Ausgl. aus Vj. u. Zahlung	€	=11-11a 115.375	125.810	108.693
12	spezifische Summe Kosten des Jahres zzgl. Ausgleich aus Vorjahren	€/m ³	=11:1 1,80	1,96	1,70
13	Ergebnis Erlöse ./ Kosten des Jahres inkl. Ausgleich Vorjahre brutto	€	=2-11 9.449	6.236	0
14	aus Vorjahren in folgenden Jahren auszugleichen	€	*) -22.277	2.349	7.307
15	Summe in folgenden Jahren auszugleichen	€	=13+14 -12.828	8.586	7.307

*) Berechnung der Zeile 14: = 2/3 des Wertes aus Zeile 13 des 1. Vorjahres und 1/3 des Wertes aus Zeile 13 des 2. Vorjahres

*) Berechnung der Zeile 8: = 1/3 des Wertes aus Zeile 13 des Vorjahres

Anpassung der Mengengebühr in EUR je m³ zum 01.01.2020

Entgelt vor 2020: 2,06
Anpassung um EUR/m³: -0,36
ab 01.01.2020: 1,70

Grundgebühr, umgerechnet in EUR je m³:

Summe=Erlös brutto je m³ ab 01.01.2020 (vgl. Zeile 3):

0,00
1,70

Satzung der Stadt Burg Stargard über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 5, 150 ff der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) sowie der §§ 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG) vom 12.04.2005 (GVOBl. 2005, S. 146) und der Abwasserbeseitigungs- und -anschlussatzung der Stadt Burg Stargard vom 13.06.2005 wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung am 04.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt Burg Stargard erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung. Die Benutzungsgebühr dient der Deckung der Kosten für die Betreibung dieser öffentlichen Einrichtung.
- (2) Die Tollenseufer Abwasserbeseitigungsgesellschaft mbH (TAB) wird als beauftragte Dritte für die Stadt Burg Stargard tätig. Sie wird ermächtigt, die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, die Gebührenberechnung, die Ausfertigung und Versendung der Bescheide sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühren wahrzunehmen.

§ 2

Gebührenmaßstab Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Die Gebühr für das Benutzen der öffentlichen Einrichtung wird getrennt für die Nutzung der Entsorgungseinrichtungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser erhoben. Als Abrechnungsjahr gilt das laufende Kalenderjahr.
- (2) Für die Beseitigung des Schmutzwassers werden eine Grund- sowie eine Mengengebühr erhoben.
- (3) Die Grundgebühr wird nach der Nennleistung der verwendeten Frischwasserzähler berechnet. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Frischwasserzähler, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nennleistung der einzelnen Frischwasserzähler berechnet. Sofern die Nennleistung der verwendeten Frischwasserzähler durch Feuerlöscheinrichtungen oder durch Verbrauchsstellen mitbestimmt wird, die keinen Anschluss an das Schmutzwassernetz haben, wie z.B. Gartenzapfstellen, wird bei der Berechnung der Grundgebühr die Nennleistung zugrunde gelegt, die ohne diese Einrichtungen erforderlich wäre. Bei Grundstücken, die ihre Wassermengen aus öffentlichen oder eigenen Wasserversorgungsanlagen entnehmen, ohne einen Frischwasserzähler zu verwenden, wird die Nennleistung des Wasserzählers festgesetzt, die nach den geltenden DIN-Vorschriften oder den nachgewiesenen Pumpleistungen erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zugeführten Wassermengen zu messen.

- (4) Die Mengengebühr für die Beseitigung des Schmutzwassers berechnet sich nach der Menge des Schmutzwassers, welches unmittelbar der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird. Die Berechnungsgrundlage ist der Kubikmeter Schmutzwasser.
- (5) Als Schmutzwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge (Frischwassermaßstab), abzüglich der nachgewiesenen, auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge, soweit der Abzug nicht ausgeschlossen ist. Vom Abzug ausgeschlossen sind:
 - a) Wassermengen bis 18 m³ jährlich, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt,
 - b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
 - c) zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchtes Wasser,
 - d) das für Schwimmbecken verwendete Wasser.
- (6) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen. Diese Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, können auf Antrag abgesetzt werden.
- (7) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung wird die Wassermenge um 18 m³/Jahr für jede Großvieheinheit, bezogen auf den statistischen Umrechnungsschlüssel, herabgesetzt. Maßgebend für die Berechnung sind die im vorangegangenen Abrechnungsjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl und die Antragsstellung. Die Antragstellung hat möglichst innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des vorangegangenen Abrechnungsjahres zu erfolgen.
- (8) Haushalte ohne gesonderte Wassermengenmessung werden bei der Gebührenberechnung für Schmutzwasser mit 30 m³/Jahr je Person veranlagt. Maßgebend ist die durchschnittlich mit Wasser zu versorgender Personenzahl (mindestens lt. Einwohnermelderegister).
- (9) Die dem Grundstück zugeführte Wassermenge wird durch Wasser- und/oder Sonderzähler ermittelt. Bei der Wassermenge aus der öffentlichen Versorgungsanlage gilt die für die Erhebung des Wassergeldes zugrunde gelegte Verbrauchsmenge Frischwasser. Lässt der Gebührenpflichtige bei seinen Wasserversorgungsanlagen keinen Wasserzähler einbauen, ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführte Wassermenge zu schätzen.
- (10) Hat ein Wasserzähler (Wasser- oder Abwassermesseinrichtung) nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

§ 3

Gebührenmaßstab Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Die Gebühr für die Entsorgung des Niederschlagswassers berechnet sich nach der Menge des Niederschlagswassers, welches unmittelbar den Abwasserkanälen zugeführt wird.

Berechnungsgrundlage ist der Kubikmeter Niederschlagswasser.

- (2) Als Niederschlagswassermenge gilt der auf der Grundlage der gültigen technischen Regeln ermittelte Wert, welcher unter Zuhilfenahme der durchschnittlichen Niederschlagsmenge von $0,535 \text{ m}^3/\text{m}^2$ und Jahr errechnet wird. Für die Berechnung der Einleitmenge des Niederschlagswassers sind die angeschlossenen befestigten und/oder bebauten Flächen der Grundstücke in Ansatz zu bringen. Zur Ermittlung und Berechnung der Einleitmenge wird dem Gebührenpflichtigen der Erfassungsbogen zur Niederschlagswassermengenermittlung übergeben, der gemäß Anlage innerhalb von drei Monaten ausgefüllt bei der Stadt einzureichen ist.
- (3) Beim Vorhandensein von Auffangbehältern für Niederschlagswasser, ab einer Größenordnung von 1 m^3 Inhalt mit einem Überlauf zur öffentlichen Niederschlagsentwässerungsleitung, kann jährlich ein Nachlass gewährt werden, wenn die Auffangbehälter im Erfassungsbogen angegeben sind. Die Berechnung erfolgt nach dem Beispiel der Anlage.

§ 4

Gebührensätze für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Für die die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen werden folgende Gebührensätze erhoben:

Schmutzwasser

Die Grundgebühr beträgt entsprechend der Nennleistung der einzelnen Frischwasserzähler:

bis	5 m ³ /h	4,40 €/ Monat
bis	10 m ³ /h	8,82 €/ Monat
bis	20 m ³ /h	13,24 €/ Monat
bis	50 m ³ / h	17,64 €/ Monat
bis	80 m ³ /h	23,52 €/ Monat
bis	100 m ³ /h	29,40 €/ Monat
über	100 m ³ /h	38,22 €/ Monat

Die Mengengebühr für die Einleitung von Schmutzwasser beträgt 3,22 EUR/m³.

Niederschlagswasser

Die Gebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser beträgt 1,70 EUR/m³.

§ 5

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt oder nach Maßgabe der Abwassersatzung zu nutzen verpflichtet ist.

- (2) Wer am 1. Januar eines Abrechnungsjahres im Grundbuch als Eigentümer oder als zur Nutzung dinglich Berechtigter eingetragen ist, gilt als Schuldner der Gebühr. Ist an einem Grundstück ein Erbbaurecht oder Nießbrauchrecht bestellt, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nießbraucher gebührenpflichtig. Die Gebührenpflicht geht auf den grundbuchmäßigen Gebäudeeigentümer über, wenn das Grundstück mit einem Gebäudegrundbuch belastet ist.
- (3) Der Wechsel der Gebührenpflicht ist der Stadt unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Solange diese Anzeige unterbleibt, haften der bisherige Grundstückseigentümer und der neue Gebührenpflichtige als Gesamtschuldner für alle nach dem Wechsel entstehenden Gebühren.
- (4) Ist für ein Grundstück weder ein Eigentümer noch ein dinglich Berechtigter zu ermitteln, so ist der sonstige Nutzungsberechtigte gebührenpflichtig.

§ 6

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zum 1. des Monats nach Fertigstellung des betriebsfertigen Anschlusses an einen Abwasserkanal bzw. der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (2) Die fortlaufende jährliche Gebühr entsteht am 1. Januar des betreffenden Abrechnungsjahres.
- (3) Die Gebührenpflicht endet zum Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an einen Abwasserkanal entfällt bzw. die Grundstücksentwässerungsanlage außer Betrieb genommen wird und dies der Stadt schriftlich mitgeteilt wird.

§ 7

Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben oder anderweitige Rechnungslegung verbunden sein kann.
- (2) Die Gebühr wird nach der Menge des von dem Grundstück im Vorjahr abgeführten Abwassers, getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswasser, berechnet. Im Einzelfall, insbesondere bei Großabnehmern, ist auch eine monatliche Abrechnung möglich.
- (3) Die Gebühr wird jährlich erhoben und wird in monatlichen Abschlagsbeträgen jeweils zum 1. des Monats zur Fälligkeit gestellt werden. Die Höhe des monatlichen Abschlags richtet sich nach den Einleitmengen des Vorjahres. Bestand im Vorjahr noch keine Gebührenpflicht oder hat sich der Benutzungsumfang seitdem wesentlich geändert, wird die zugrunde zu legende Abwassermenge geschätzt.
- (4) Die durch bisherigen Bescheid festgesetzten Beträge sind innerhalb des nachfolgenden Abrechnungsjahres zu den angegebenen Zeitpunkten solange zu zahlen, wie der neue Bescheid noch nicht erteilt worden ist. Eine endgültige Gebührenrechnung unter

Einbeziehung der bereits gezahlten Abschläge ist grundsätzlich nach Ablauf des Abrechnungsjahres zu stellen.

- (5) Bei Neuveranlagung ist die Gebühr für verstrichene Fälligkeitszeitpunkte innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides in einer Summe zu zahlen. Nach Beendigung der Gebührenpflicht endgültig festgestellte Abrechnungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides auszugleichen. Dies gilt ebenfalls für die Abrechnung von Schätzungen.
- (6) Bei Beendigung der Gebührenpflicht oder bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen wird unverzüglich die bis dahin abgeführte Abwassermenge ermittelt und abgerechnet.

§ 8

Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben der Stadt bzw. dem beauftragten Dritten alle für die Erhebung der Abwassergebühren nach dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Bedienstete der Stadt bzw. Mitarbeiter der beauftragten Dritten das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Alle Umstände, die sich auf die Verpflichtung zur Leistung von Gebühren nach dieser Satzung auswirken können, sind der Stadt unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (3) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück (Grundstücksfläche/Gebäude) ist vom Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Mitteilungspflichtig ist auch der zukünftige Gebührenpflichtige.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 17 Abs. 2 Ziffer 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen
 - § 7 Abs. 1 und 2 dieser Satzung seinen Auskunfts- oder Mitteilungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht im erforderlichen Umfang nachkommt,
 - § 7 Abs. 3 dieser Satzung die Anzeige einer Rechtsänderung unterlässtund es dadurch ermöglicht, Abgaben nach dieser Satzung zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 10

Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Aufgabe der Durchführung der Abwasserbeseitigung aus dieser Satzung ist die Verarbeitung personen- und grundstücksbezogener Daten erforderlich und unter

Beachtung der einschlägigen Datenschutzgesetze des Bundes und des Landes Mecklenburg-Vorpommern und unter Wahrung des Datengeheimnisses zulässig.

- (2) Soweit sich die Stadt Burg Stargard bei der öffentlichen Abwasserentsorgung Erfüllungsgehilfen bedient, haben die Gebührenpflichtigen zu dulden, dass sich die Stadt Burg Stargard zur Feststellung der Abwassermengen Verbrauchsdaten von diesen Erfüllungsgehilfen mitteilen lässt.

§ 11 Sprachformen

Soweit Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen auch für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung der Stadt Burg Stargard über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung) tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Burg Stargard, _____

(Dienstsiegel)

Tilo Lorenz
Bürgermeister

Anlagen:

- Erläuterungen
- Erfassungsbogen zur Niederschlagswassermengenermittlung

Erläuterungen zum Erfassungsbogen für die Ermittlung der eingeleiteten Niederschlagswassermengen in die Regenwasserkanalisation der Stadt Burg Stargard

Die Ermittlung der Menge erfolgt nach der Formel $V_r = \Psi \cdot r \cdot A$

Darin bedeuten:

- V_r Niederschlagswasserabflussmenge (m^3/a)
- r Niederschlagsspende von $0,535 m^3/m^2a$
- Ψ Abflussbeiwert
- A Größe der Fläche, von der die Ableitung des Niederschlagswassers erfolgt (m^2)
- gilt nur für angeschlossene Flächen

Berechnung der Dachfläche: Grundfläche des Objektes + Dachüberstand

Nachlass für die Niederschlagswassergebühr bei Vorhandensein von Auffangbehältern ab $1 m^3$ Inhalt mit Überlauf zur öffentlichen Regenentwässerung

Die so an Auffangbehälter angeschlossenen Flächen sollen nicht in vollem Umfang der Niederschlagswassergebühr unterliegen. Nach einem einfachen Rechenbeispiel werden die Quadratmeter errechnet, die außer Ansatz bleiben. Hierzu die kurze Erläuterung:

Im Jahresdurchschnitt fallen im Stadtgebiet 535 Liter Niederschlagswasser im Jahr pro Quadratmeter ($0,535 m^3/m^2a$). Umgerechnet auf einen Monat sind dies 44,6 Liter oder $0,045 m^3$ Regenwasser pro Quadratmeter im Jahr. Teilt man das Fassungsvermögen des Auffangbehälters durch diesen Wert, erhält man im Ergebnis die Teilfläche der an den Auffangbehälter angeschlossenen Dachfläche, die bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühren außer Ansatz bleibt. Dabei wird davon ausgegangen, dass dieses in einem Monat verbraucht wird. Es ist davon auszugehen, dass das Niederschlagswasser aus Auffangbehältern vorwiegend für die Gartenbewässerung verwendet wird. In diesem Fall wird der Auffangbehälter nur in der Vegetationsperiode (ca. 6 Monate) entleert. Insofern halbiert sich die außer Ansatz bleibende Teilfläche. Dies wird erreicht, indem der Behälterinhalt nicht durch $0,045 m^3$ pro m^2 , sondern durch $0,09 m^3$ pro m^2 geteilt wird.

Berechnungsbeispiele

1. Beispiel

angeschlossene Dachfläche: $100 m^2$

Auffangbehälter-Inhalt: $3 m^3$

Ergebnis: $3 m^3 : 0,09 m^3 \text{ pro } m^2 = 33,3 m^2$
 $33 m^2$ der angeschlossenen Dachfläche bleiben bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühren außer Ansatz. $67 m^2$ Dachfläche sind nur zu veranlagern.

2. Beispiel

angeschlossene Dachfläche: $150 m^2$

Auffangbehälter-Inhalt: $5 m^3$

Ergebnis: $5 m^3 : 0,09 m^3 \text{ pro } m^2 = 55,5 m^2$
 $56 m^2$ der angeschlossenen Dachfläche bleiben bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühren außer Ansatz. $94 m^2$ Dachfläche sind nur zu veranlagern.

Erfassungsbogen zur Niederschlagswassermengenermittlung

1. Anschrift des Objektes:

2. Flur/ Flurstück-Nr.:

3. Grundstücksgröße: m²

4. Anschluss an Regenwasserkanalisation vorhanden: ja/nein

5. Vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen auszufüllen: (Spalte 2)

Vom Entsorger auszufüllen: (Spalte 5 und 6)

Art der Oberfläche	Fläche	Niederschlags- menge je m ² * a	Abflussbeiwert	Einleitmenge je Jahr	Rechnungsbetrag von
					Spalte 5
	m ²	m ³		m ³	€
1	2	3	4	5	6
* Dachflächen		0,535	0,80		
* Straßen/Wege/Gleisanlagen					
- Asphalt- und Betondecken		0,535	0,90		
- Pflaster- und Betonplatten		0,535	0,60		
- Schotter-schichten / Sand und Kieswege		0,535	0,35		
- Gleisanlagen		0,535	0,15		
* Sonstige befestigte Flächen		0,535	-		
Summe:					
Regenwasserauffangbehälter mit einem Fassungsvermögen > 1 m ³		Gesamtfassungsver- mögen in m ³ :		nicht abgeleitete Nieder- schlagswassermenge:	
Summe:					

Name / Anschrift des Anschluss- und Benutzungspflichtigen

Bei Rückfragen gibt Auskunft

Datum:

Unterschrift/ Stempel des Kunden

Unterschrift/ Stempel des Entsorgers